

Umsatzsteuer in Nigeria

A. Umsatzsteuer in Nigeria auf einen Blick

Name der Steuer	Umsatzsteuer (<i>Value added tax</i>)
Eingeführt am	24. August 1993
Wirtschaftsgemeinschaft	Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS)
Verwaltet vom	Federal Inland Revenue Service („FIRS“)
Steuersätze	
Standard	5 %
Andere	0 %, Umsatzsteuerfrei
Aufbau der Steuernummer	01012345-0001
Anmeldezeitraum der Umsatzsteuer	Monatlich, bis zum 21. des Folgemonats
Registrierungsschwellen	Nein
Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht registrierte Unternehmen	Nein

B. Umfang der Umsatzsteuer

Der nigerianischen Umsatzsteuer unterliegen grundsätzlich folgende Leistungen:

- Lieferungen und Dienstleistungen, die nicht von der Umsatzsteuer befreit sind und
- die Einfuhr von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen in Nigeria.

C. Unternehmer und Steuerschuldner

Unternehmer im Sinne des nigerianischen Umsatzsteuergesetzes

Unternehmer im Sinne des nigerianischen Umsatzsteuergesetzes ist, wer Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt. Der Unternehmer ist verpflichtet sich für umsatzsteuerliche Zwecke zu registrieren. Als Unternehmer können angesehen werden:

- Natürliche Personen, Zusammenschlüsse von natürlichen Personen, Familien, Unternehmen mit einem Anteilseigner, Treuhänder oder Testamentsvollstrecker, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben;

- Personen, die immaterielle oder materielle Wirtschaftsgüter mit der Absicht überlassen Einnahmen zu erzielen. Hierzu zählen auch Einrichtungen oder Agenturen des Staates, wenn diese solche Umsätze tätigen.

„Reverse Charge“ Verfahren

Die folgenden Personen sind verpflichtet die Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag ihrer Lieferanten bzw. Dienstleister einzubehalten und direkt an den FIRS abzuführen („Reverse Charge Verfahren“ bzw. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers):

- Erdöl- und Gasunternehmen sowie zur Branche gehörenden Unternehmen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit Erdöl ausüben,
- die nigerianische Bundesregierung, Ministerien sowie die zu den Ministerien angehörigen Abteilungen oder Agenturen.
- nigerianische Unternehmen, die Leistungen von ausländischen Unternehmern in Nigeria empfangen.

Einfuhrumsatzsteuer

- Neben der Erhebung von Zöllen und anderen Gebühren wird bei der Wareneinfuhr eine Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 5 % erhoben. Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich dabei aus dem Wert der Lieferung zuzüglich sämtlicher Zölle, Gebühren und Kosten für die Lieferung (z. B. Versicherung, Transport usw.).
- Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist der Einführer. Der Einführer hat mit Abfertigung der Waren die Einfuhrumsatzsteuer an den FIRS abzuführen.

D. Umsatzsteuerliche Registrierung in Nigeria

Umsatzsteuerliche Registrierungspflicht

Ein ausländischer Unternehmer hat sich für umsatzsteuerliche Zwecke zu registrieren, wenn er in Nigeria umsatzsteuerpflichtige Umsätze bewirkt und nicht unter das Reverse-Charge-Verfahren fällt.

Eine Registrierungsschwelle kennt das nigerianische Umsatzsteuerrecht nicht, d. h. ab dem ersten Euro Umsatz besteht eine Registrierungspflicht.

Wie registrieren sich Unternehmer in Nigeria?

Eine Registrierung erfolgt über das lokale zuständige FIRS Office. Die Zuständigkeit bestimmt sich dabei nach der Anschrift der lokalen Niederlassung bzw. alternativ der Anschrift des Kunden in Nigeria.

Der Unternehmer hat die Registrierung im Wege eines Antragsverfahrens durchzuführen. Seinem Antrag hat der Unternehmer folgende Dokumente beizufügen:

1. Gesellschaftsvertrag und Gründungsvertrag,
2. Gründungsurkunde (CAC2, CAC7),
3. Ausgefülltes Umsatzsteuerformular 001 (VAT form 001),
4. Betriebskostenabrechnung und
5. den Antrag, ausgedruckt auf Unternehmensbriefpapier.

Die Dokumente und zwei Fotokopien von jedem Dokument sind dem FIRS Office vorzulegen. Die Originale dienen zur Prüfung der Kopien. Eine Kopie verbleibt im FIRS Office, die andere Kopie wird vom FIRS Office unterzeichnet und gestempelt. Die unterzeichnete und gestempelte Kopie dient als Nachweis der Antragsstellung.

Wie lange dauert die Registrierung?

Die Registrierung kann zwischen zwei Wochen und drei Monaten dauern.

Umsatzsteuerliche Gruppenbesteuerung / Organschaft

Das nigerianische Umsatzsteuerrecht kennt keine Gruppenbesteuerung bzw. umsatzsteuerliche Organschaft.

Bußgeld für zu späte Registrierung

Der FIRS hat die Möglichkeit bei zu später Registrierung Bußgelder zu erheben. Für den ersten Monat der zu späten Registrierung wird ein Bußgeld in Höhe von NGN 10.000 (ca. EUR 30) fällig. Für jeden weiteren Monat ein Betrag von NGN 5.000 (ca. EUR 15).

Fiskalvertreter

Ein Unternehmer hat sich eigenverantwortlich für umsatzsteuerliche Zwecke zu registrieren und Umsatzsteuererklärungen abzugeben. Der Unternehmer kann einen Fiskalvertreter beauftragen in seinem Namen die Registrierung und die Abgabe der Umsatzsteuererklärungen durchzuführen.

Abmeldung

Eine Verpflichtung zur Abmeldung besteht nicht. Es besteht allerdings eine grundsätzliche Verpflichtung zur Anzeige der Beendigung des Unternehmens gegenüber dem FIRS. Die Beendigung sollte dabei schriftlich dem FIRS angezeigt werden.

E. Umsatzsteuersatz

Der Umsatzsteuersatz beträgt für Lieferungen, Dienstleistungen und importierte Waren 5 %. Einige Waren und Dienstleistungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Einen ermäßigten Steuersatz gibt es nicht.

Liste der umsatzsteuerbefreiten Umsätze

Umsatzsteuerbefreite Waren

1. Medizinische und pharmazeutische Produkte
2. Grundnahrungsmittel
3. Bücher und zur (Aus-)Bildung dienliche Materialien
4. Produkte für Babys
5. Dünger, lokal hergestellte landwirtschaftliche oder tierische Medizin, Maschinen und Transportausrüstung für die Agrarwirtschaft
6. Ausfuhrlieferungen
7. Die Einfuhr von Anlagen, Maschinen und Waren, die ausschließlich für die Erbringung von Leistungen innerhalb der Ausfuhrzone (*Export Processing Zone*) oder der Freihandelszonen genutzt werden; Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die importierten Güter zu 100 % für Ausfuhrlieferungen genutzt werden. Andererseits fällt Umsatzsteuer an. Die Umsatzsteuer bemisst sich dann nach dem Anteil des Gewinns aus steuerpflichtigen Tätigkeiten
8. Der Erwerb von Anlagen, Maschinen und Ausrüstungsgegenständen zur Verwertung von durch die Verarbeitung von Öl gewonnenem Gas
9. Traktoren, Pflüge, landwirtschaftliche Ausrüstungen und sonstige Geräte für die landwirtschaftliche Verwendung
10. Erlöse aus der Veräußerung von kurzfristigen staatlichen Anleihen von Nigeria
11. Erlöse aus der Veräußerung von kurzfristigen lokalstaatlichen und unternehmerischen Anleihen
12. Die Ausgabe von Sicherheiten auf Anleihen durch die nigerianische Bundesregierung, wie implementiert im Umsatzsteuergesetz, 10 Jahre nach dem Tag der Einführung (Januar 2012)

Umsatzsteuerbefreite Dienstleistungen

1. Medizinische Dienstleistungen
2. Dienstleistungen von Banken und Pfandbriefinstitutionen
3. Unterstützungsleistungen zum Lernen (Spiele und Aufführungen) von schulbildenden Institutionen
4. Dienstleistungen ins Ausland

0 %-steuerpflichtige Umsätze (zero-rated goods and services)

1. Ausfuhrlieferungen von Waren, die kein Öl sind
2. Der Erwerb von Waren und Dienstleistungen durch Diplomaten
3. Der Erwerb von Waren für humanitäre unterstützte Projekte. Als humanitär unterstützte Projekte werden Projekte von staatlich anerkannten nicht unternehmerischen Organisationen wie Kirchen oder Non-Profit Gesellschaften betrachtet, die im öffentlichen Interesse handeln.

F. Zeitpunkt der Lieferung / Entstehung der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer entsteht im Zeitpunkt der Lieferung. In der Praxis handelt es sich um den Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung oder der Bezahlung der Ware, je nachdem, welches Ereignis als erstes eintritt.

G. Vorsteuerabzug des Unternehmers

Ein Unternehmer kann die Umsatzsteuer für unternehmerisch bezogene Leistungen als Vorsteuer geltend machen. Die Vorsteuer wird bei Erstellung der monatlichen Umsatzsteuererklärung gegenüber den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen aufgerechnet. Falls die Vorsteuer die Umsatzsteuer übersteigt, ist es dem Unternehmer erlaubt, den Überschuss erstattet zu bekommen.

Der Vorsteuerüberhang kann wie folgt erstattet werden:

- Anrechnungsmethode;
- Direkte Geldauszahlung;
- Mischung aus Anrechnungsmethode und direkter Geldauszahlung.

In Nigeria wird überwiegend die Anrechnungsmethode angewendet. Im Rahmen der Anrechnungsmethode verrechnet der Unternehmer die Vorsteuer mit der Umsatzsteuer desselben Monats. Die sich daraus ergebene Zahllast oder Erstattung wird an das FIRS abgeführt bzw. beantragt zu erstatten.

Der Vorsteuerabzug steht dem Unternehmer nur zu, wenn die Eingangsleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen des Unternehmers stehen; d. h. die Eingangsleistungen direkt zum Weiterverkauf oder für die Herstellung neuer Produkte dienen und diese zu steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen verwendet werden.

Der Vorsteuerabzug ist auch zulässig, wenn die Eingangsleistungen für umsatzsteuerbefreite Leistungen genutzt werden, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (dies sind grundsätzlich die sogenannten „zero-rated goods and services“).

Nichtabzugsfähigkeit von Vorsteuer

Ein Unternehmer kann die Umsatzsteuer, die für Waren oder Dienstleistungen bezahlt wurde, die nicht für unternehmerische Zwecke bezogen wurden, nicht als Vorsteuer geltend machen. Daneben kann der Unternehmer keine Vorsteuer aus dem Erwerb von Anlagevermögen und Aufwendungen für allgemeine administrative Kosten und Gemeinkosten geltend machen.

Die nichterstattungsfähige Umsatzsteuer aus dem Erwerb von Anlagevermögen sollte über die Nutzungsdauer des Anlagevermögens abgeschrieben werden. Die Umsatzsteuer aus dem Bezug von allgemeinen administrativen Kosten und Gemeinkosten sollte als Aufwand Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung finden.

Erstattung

Der FIRS Establishment Act lässt eine Geldrückzahlung binnen 90 Tage zu. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer einen Antrag stellt und der Antrag vom FIRS geprüft wurde.

H. Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht ansässige Unternehmer

Ein nichtansässiger Unternehmer kann sich die nigerianische Umsatzsteuer nicht im Wege eines „Vorsteuer-Vergütungsverfahrens“ erstatten lassen.

I. Rechnungsstellung

Rechnung

Ein Unternehmer ist verpflichtet dem Leistungsempfänger eine Rechnung auszustellen. Die Rechnung muss dabei folgende Inhalte enthalten:

- Steuerliche Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift
- Umsatzsteuerliche Steuernummer
- Leistungsdatum
- Name des Leistungsempfängers
- Bruttobetrag des Umsatzes
- Ausweis der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer und des angewendeten Steuersatzes
- Art der Leistung
- Menge / Umfang der Lieferungen / Dienstleistungen
- Die Höhe der Rabatte / Skonti, sofern eine Gewährung in Betracht kommt.

Die Rechnungsausstellung hat zum Zeitpunkt der Lieferung zu erfolgen.

Rechnungen in ausländischer Währung

Fremdwährungsrechnungen sind erlaubt.

Die Umsatzsteuer ist in der Währung an das FIRS abzuführen, in der die Rechnung ausgestellt wurde.

Gutschriften

Es bestehen keine spezifischen Regelungen zur Ausstellung von Gutschriften. Als buchhalterischer Grundsatz gilt, dass umsatzsteuerliche Gutschriften nur verwendet werden sollen, wenn die Umsatzsteuer sich reduziert oder nachträgliche Preisnachlässe gewährt werden.

Eine Gutschrift hat grundsätzlich dieselben Elemente einer Rechnung zu enthalten. Ferner sollte die Gutschrift einen direkten Bezug zur initialen Rechnung und Rechnungsposition haben.

Umsatzsteuerverprobungen

Es wird empfohlen, dass der Unternehmer jährlich eine Verprobung seiner monatlich erklärten Umsätze vornimmt. Die Verprobung sollte die buchhalterischen Konten mit den deklarierten Umsätzen abstimmen. Es soll somit dokumentiert und sichergestellt werden, dass die umsatzsteuerliche Erfassung und die Umsatzsteuerzahlungen zutreffend erfolgt sind.

Elektronische Rechnungsstellung

Nach nigerianischem Umsatzsteuerrecht bestehen keine spezifischen Regeln für die elektronische Rechnungsstellung. In Nigeria werden Rechnungen bei der Erstellung der Umsatzsteuererklärung nicht an das FIRS übermittelt. Nichtsdestotrotz besteht die Möglichkeit, dass das FIRS eine Überprüfung der Rechnungen im Rahmen einer Steuerprüfung vornimmt.

Nachweis der Ausfuhrlieferung

Es bestehen grundsätzlich keine besonderen Nachweispflichten bei der Ausfuhr von Leistungen. Es wird jedoch empfohlen, dass eine Dokumentation zum Nachweis der tatsächlichen Ausfuhrlieferung geführt wird.

Der Nachweis kann dabei innerhalb der Buchhaltung erfolgen. Die Nachweise sollten grundsätzlich vorliegen, damit diese auf Anfrage des FIRS vorgelegt werden können. Es wird somit das Risiko gesenkt, dass der FIRS im Rahmen einer Steuerprüfung die Ausfuhrlieferungen als steuerpflichtige Lieferungen qualifiziert.

J. Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen

Umsatzsteuererklärung

In Nigeria sind monatliche Umsatzsteuererklärungen an den FIRS (Formblatt 002) zu übermitteln. Ein Unternehmer ist verpflichtet die Umsatzsteuererklärung bis zum 21. Tag des Folgemonats an den FIRS zu übermitteln.

Der Unternehmer hat die Umsatzsteuer am Fälligkeitstag zu entrichten. Die Zahlung muss dabei durch einen von einer Bank zertifizierten Scheck entrichtet werden. Der FIRS sendet dem Unternehmer nach Erhalt des Geldes eine Bestätigung zu.

Die Umsatzsteuererklärung muss durch eine detaillierte Anlage ergänzt werden. Die Anlage muss Details zu den erbrachten und bezogenen Leistungen innerhalb des Anmeldezeitraums enthalten.

K. Strafen / Bußgelder

Die folgenden Strafen bzw. Bußgelder kann der FIRS bezüglich der Umsatzsteuer erheben:

- Nichtausstellung von Rechnungen — bei Schuldspruch, ein Bußgeld in Höhe von 50% der Kosten der Lieferung oder Dienstleistung, für welche eine Rechnung nicht ausgestellt wurde

- Fehler bei der Dokumentation — Bußgeld in Höhe von NGN 2,000 (ca. EUR 6) für jeden Monat, in dem der Fehler fortbesteht
- Fehler bei der Übermittlung der Umsatzsteuererklärungen — Bußgeld in Höhe von NGN 5,000 (ca. EUR 15) für jeden Monat, in dem der Fehler fortbesteht
- Fehler bei der Überweisung der Umsatzsteuer — Strafverzinsung von 5% pro Jahr zuzüglich eines banküblichen Kreditzinses. Bemessungsgrundlage ist die nicht an die Finanzverwaltung überwiesene Umsatzsteuer
- Fehler beim Einbehalt von Umsatzsteuer — Strafe von 150 % von dem Betrag der nicht einbehalten wurde plus 5 % Zinsen, über dem Diskontzinssatz der Central Bank of Nigeria.

Das nigerianische Umsatzsteuergesetz erhebt grundsätzlich eine Strafverzinsung von 5% für die verspäte Zahlung der Umsatzsteuer. Der FIRS Establishment Act erhebt eine Strafverzinsung in Höhe von 10% für jegliche verspätete Zahlung einer Steuer (Inklusive Umsatzsteuer). Gemäß § 68 des FIRS Establishment Act überlagert der FIRS Establishment Act andere Steuergesetze, dementsprechend wird derzeit vom FIRS eine 10% Strafverzinsung erhoben, wenn die Umsatzsteuer nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Kontakt:

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Robert Prätzler
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn



Ihr Ansprechpartner bei der IHK Gießen-Friedberg:

Elvin Yilmaz
Stellvertretende Leiterin des Geschäftsbereichs International und Leiterin der Service-Center
Email: yilmaz@giessen-friedberg.ihk.de
Tel: +49 (641) 7954-3505
Fax: +49 (641) 7954-53505

Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg
Lonystraße 7
35390 Gießen
Deutschland
www.giessen-friedberg.ihk.de



Kompetenzzentrum Nigeria
IHK Gießen-Friedberg

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Es kann keine Steuerberatung ersetzen.

Stand: März 2017